

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rolle der Landesbehörden beim weiteren Umgang mit den Nordstream-Erdgaspipelines

und

ANTWORT

der Landesregierung

Wiederholt berichteten Medien über Pläne von US-Investoren, die Pipeline Nord Stream 2 zu kaufen und in Betrieb zu nehmen. Ein solcher Deal würde den USA beispiellosen Einfluss auf die europäische Energieversorgung verschaffen und gleichzeitig Putins Kassen füllen.

Deutschland ist mittlerweile unabhängig von russischem Gas und das muss so bleiben – so äußert sich inzwischen auch Bundeskanzler Friedrich Merz. Auch für die Mehrheit der EU-Staaten besteht keine Notwendigkeit, die Energieabhängigkeit von Russland erneut zu vertiefen – im Gegenteil: Die offizielle Strategie der EU ist es, sich bis 2027 vollständig von russischem Gas, Öl und Kohle zu lösen. Europa setzt bereits erfolgreich auf erneuerbare Energien, um bis 2050 klimaneutral zu werden.

Ministerpräsidentin Manuela Schwesig äußerte sich am 30. März 2025 beim Bericht aus Berlin wie folgt: „Es war richtig, dass die Bundesregierung die Zertifizierung nach dem Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine ausgesetzt hat. Und es bleibt auch richtig, denn jeden Tag ist Krieg in der Ukraine durch Russland, und deswegen halte ich von diesen Gedankenspielen gar nichts.“

Das lässt allerdings Raum für die Frage, wie es weitergeht, wenn Frieden in der Ukraine erreicht wird. Nicht nur deshalb, sondern auch aufgrund der herausgehobenen Bedeutung Mecklenburg-Vorpommerns bei Nord Stream 2 stellt sich die Frage, zu welcher politischen Bewertung die Landesregierung kommt.

1. Wie bewertet die Landesregierung die o. g. Pläne?
 - a) Begrüßt sie eine Inbetriebnahme nach Kriegsende oder lehnt sie diese ab?
 - b) Wird sie mit den ihr rechtsstaatlich zur Verfügung stehenden Mitteln versuchen, diese zu verhindern?

Mit dem 18. Sanktionspaket der Europäischen Union gegen Russland sind jegliche Transaktionen im Zusammenhang mit den Gaspipelines Nord Stream 1 und 2 ebenfalls untersagt, sodass eine Nutzung ausgeschlossen ist. Konkrete Erwerbspläne hinsichtlich der Leitungen der Nord Stream 2 AG wurden der Landesregierung nicht angezeigt.

Der für eine Nutzung der Nord-Stream-2-Pipelines (NOS 2) zum Gasimport erforderliche Zertifizierungsprozess wird von der Bundesnetzagentur durchgeführt, die unabhängig ist. Die Zertifizierung ist Voraussetzung für eine kommerzielle Nutzung der NOS 2. Die Bundesnetzagentur hat bisher keine Entscheidung über die Zertifizierung getroffen.

2. In einer schriftlichen Antwort vom 8. Mai 2025 zu der Befragung der Landesregierung, ob die bergrechtliche Genehmigung im Falle einer Insolvenz bzw. eines Konkurses und der Veräußerung der Pipeline und der weiteren Unternehmenswerte erlischt, hat die Landesregierung die Auskunft erteilt, dass „über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens [...] durch das zuständige Kantonsgericht noch nicht entschieden [wurde].“ Wäre ein Widerruf bzw. eine Aufhebung der bergrechtlichen Genehmigung für die Landesregierung die Rechtsfolge einer Insolvenz und Veräußerung der Pipeline?

Eine bergrechtliche Genehmigung gemäß § 133 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) wurde im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) für die NOS-2-Verlegung erteilt. Die Genehmigung wurde als gebundene Entscheidung gemäß § 133 BBergG erteilt, Versagungsgründe lagen zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vor. Die Genehmigung ist nicht befristet. Das Gesetz regelt im Übrigen keine Widerrufs- bzw. Aufhebungssachverhalte.

Die Genehmigung zum Bau und Betrieb der NOS 2 innerhalb der 12-Seemeilen-Zone wurde vom Bergamt Stralsund als energierechtliche Genehmigung gemäß § 43 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erteilt. Auch diese Genehmigung ist nicht befristet. Mit dem Bau wurden die Voraussetzungen gemäß § 43c Nummer 1 EnWG erfüllt und damit die Unanfechtbarkeit der Entscheidung konsolidiert.

Das EnWG beinhaltet keine weiteren Widerrufs- oder Aufhebungskriterien, die zur Anwendung kommen könnten. Im Übrigen gelten die in § 77 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) normierten Voraussetzungen für die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, die im Fall von NOS 2 nicht erfüllt sind.

Hinsichtlich einer Rückbauverfügung ist im Planfeststellungsbeschluss Folgendes geregelt:

„Bei absehbarer endgültiger Außerbetriebnahme ist durch den Vorhabenträger ein Konzept für den Umgang mit der Pipeline nach Außerbetriebnahme zu erarbeiten, das umweltfachliche, technische und rechtliche Aspekte betrachtet. Dieses ist der zuständigen Behörde zur abschließenden Entscheidung zu übergeben.“

Mit dieser Festlegung folgte die Planfeststellungsbehörde der beantragten und begründeten Vorgehensweise, die sicherstellen soll, dass neue oder geänderte rechtliche Rahmenbedingungen und die dann verfügbaren Leitlinien berücksichtigt werden sowie ein Rückgriff auf die gute internationale Industrie-Praxis (GIIP) und das verbesserte technische Know-how, die besten Verfahren und die beste verfügbare Technologie erfolgen kann.

3. Welche planungs- und genehmigungsrechtlichen Zuständigkeiten liegen überdies bei der Landesregierung und den nachgeordneten Behörden für den Fall, dass eine Reparatur und (Wieder-)Inbetriebnahme der Pipelines Nord Stream 1 und Nord Stream 2 inklusive der landseitigen Anlagen durchgeführt werden sollen (bitte nach Behörde und Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?
 - a) Welchen Einfluss auf mögliche Genehmigungen hat es, dass von Nord Stream 2 zu erbringende Ausgleichsmaßnahmen nicht bzw. nur unvollständig geleistet wurden?
 - b) Welche planungs- und genehmigungsrechtlichen Zuständigkeiten liegen bei der Landesregierung und den nachgeordneten Behörden für den Fall, dass keine Reparatur und (Wieder-)Inbetriebnahme der Pipelines Nord Stream 1 und Nord Stream 2 inklusive der landseitigen Anlagen mehr erfolgen (bitte nach Behörde und Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?

Das Bergamt Stralsund war und ist die für die Genehmigung, den Bau und den Betrieb der NOS 2 zuständige Behörde. Sofern Reparaturarbeiten oder Änderungen bei der Inbetriebnahme durch den Betreiber vorgesehen sind, bedarf das der Anzeige bzw. Genehmigung durch die zuständige Behörde. Rechtsgrundlage dabei sind das EnWG bzw. die Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV).

Alle Ausgleichsmaßnahmen wurden umgesetzt bzw. befinden sich in der vertraglich vereinbarten Umsetzung.

Das Bergamt Stralsund ist gemäß § 2 der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung (EnWZustLVO M-V) zuständige Behörde für

- Teil 5 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit Gasversorgungsleitungen betroffen sind (§ 2 Nummer 1 EnWZustLVO MV),
- die Feststellung nach den §§ 5 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Gasversorgungsleitungen (§ 2 Nummer 2 EnWZustLVO MV),

- die Gashochdruckleitungsverordnung (§ 2 Nummer 3 EnWZustLVO MV) (§ 2 Nummer 3 EnWZustLVO MV),
- die Überwachung der Nummern 1 und 3 gemäß § 49 Absatz 5 bis 7 und § 65 Absatz 5 EnWG (§ 2 Nummer 4 EnWZustLVO MV) und
- § 4 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes und somit zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Planfeststellungsverfahren für Gasversorgungsleitungen (§ 2 Nummer 5 EnWZustLVO MV).

Die energierechtliche Aufsicht betrifft am Standort Lubmin u. a. die Vorhaben Nord Stream, OPAL mit AST Lubmin, NEL, Nord Stream 2, EST Lubmin 2, EUGAL, OAL. Aktuell überwacht das Bergamt die in der Zulassung verfügbaren Sicherheitsmaßnahmen. Die mit der Verfügung des 18. EU-Sanktionspaketes (EU-VO 2025/1494) entstandene Situation war Anlass dafür, dass das Bergamt einen Sachverständigen beauftragt hat, einen angepassten Maßnahmenkatalog zur Überwachung der unter Aufsicht stehenden Anlagen zu erstellen. Dieser stellt die Grundlage der weiteren Überwachungstätigkeit des Bergamtes dar.

4. Gibt es ein Vollzugserfordernis des Landes für den Fall des weiteren Zuwartens der Eigentümer mit Blick auf Rückbau, Verkehrssicherung oder Ähnliches?
 - a) Wie wäre die Sachlage im Falle eines Rückbaus?
 - b) Wäre ein Rückbau rechtlich erforderlich, wenn die Pipelines nicht mehr oder nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (wieder) in Betrieb gehen?

Einen definierten Zeitpunkt für eine Rückbauverfügung gibt es nicht. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche Zuständigkeiten in Bezug auf die Fragen 3 und 4 liegen nach Kenntnis der Landesregierung beim Bund und der EU?

Die Zuständigkeit für die Zertifizierung der NOS 2 für das Inverkehrbringen von Erdgas liegt bei der Bundesnetzagentur.

Die Zuständigkeit für die Änderung oder Aufhebung von Sanktionen gegen die NOS 2 im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine liegt bei der Europäischen Union.

6. Laut Medienberichterstattung wurden erste Kleingläubiger von Nord Stream 2, möglicherweise auch durch bzw. über den Sachwalter, die Transliq AG, ausgezahlt.

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hierzu vor?

- a) Welche Rolle spielte dabei nach den Erkenntnissen der Landesregierung die Sparkasse Vorpommern?
- b) Gab es zu dem Thema politische Gespräche, an denen die Landesregierung oder Mitarbeitende der nachgeordneten Behörden beteiligt waren?

Das Land als Kleingläubiger wurde durch Zahlung des Sachwalters noch nicht befriedigt. Eine Feststellung der Forderung sowie der genauen Höhe durch den Sachwalter ist erfolgt.

Die Rolle der Sparkasse Vorpommern bei der Abwicklung von Zahlungsvorgängen des Sachwalters der Nord Stream 2 AG ist der Landesregierung aus der Berichterstattung der Presse bekannt. Darüber hinaus hat der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Vorpommern die Sparkassenaufsicht des Landes über den Fortgang der Klage der Nord Stream 2 AG bzw. der Transliq AG als deren Sachwalter regelmäßig informiert.

Politische Gespräche zum Prozedere der Befriedigung der Kleingläubiger, an denen die Landesregierung oder Mitarbeitende der nachgeordneten Behörden teilgenommen haben, wurden nicht geführt.